

RS OGH 1987/11/17 5Ob358/87, 8Ob20/88, 3Ob102/92, 8Ob11/94, 8Ob2244/96z, 8Ob10/98y, 8Ob226/99i, 8Ob9

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.11.1987

Norm

KO nF §46

UStG §1

Rechtssatz

Für die insolvenzrechtliche Qualifikation von Abgabenforderungen ist nicht das Entstehen der Steuerschuld auf der Grundlage eines abgabenrechtlichen relevanten Sachverhalts, sondern die Verwirklichung dieses Sachverhalts selbst maßgeblich. Auf die Fälligkeit kommt es nicht an.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 358/87
Entscheidungstext OGH 17.11.1987 5 Ob 358/87
Veröff: SZ 60/247 = EvBl 1988/86 S 404 = WBI 1988,92 = RdW 1988,173 (Kolacny - Scheiner)
- 8 Ob 20/88
Entscheidungstext OGH 22.12.1988 8 Ob 20/88
Vgl; Veröff: RdW 1989,161 = WBI 1989,128 (Chalupsky, 112)
- 3 Ob 102/92
Entscheidungstext OGH 03.02.1993 3 Ob 102/92
Veröff: SZ 66/15 = JBI 1993,795 (Schumacher)
- 8 Ob 11/94
Entscheidungstext OGH 26.01.1995 8 Ob 11/94
- 8 Ob 2244/96z
Entscheidungstext OGH 27.11.1997 8 Ob 2244/96z
Beisatz: Das Abstellen auf einen möglichst frühen Zeitpunkt der Abgrenzung zwischen Konkurs- und Masseforderungen war erklärter Zweck des IRÄG 1982 - sohin Einschränkung der Masseforderungen. (T1); Veröff: SZ 70/252
- 8 Ob 10/98y
Entscheidungstext OGH 24.08.1998 8 Ob 10/98y
Beis wie T1; Beisatz: Hier: Die aufgrund einer Nutzungsänderung von Kraftfahrzeugen, die zur Vermietung

bestimmt waren, im Zuge eines Konkursverfahrens anfallende NoVA ist als Masseforderung einzustufen. (T2); Veröff: SZ 71/134

- 8 Ob 226/99i

Entscheidungstext OGH 27.04.2000 8 Ob 226/99i

Vgl auch; Beis wie T1

- 8 Ob 92/02s

Entscheidungstext OGH 28.11.2002 8 Ob 92/02s

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Diese Intention findet jedoch dort ihre Grenze, wo strikte gesetzliche Regelungen vorliegen. Fasst der Gesetzgeber die Forderung des Abgabengläubigers so, dass diese eine Vorverlagerung des die Abgabepflicht auslösenden relevanten Sachverhaltes auf einen Zeitpunkt vor Konkurseröffnung nicht zulässt, so hat es bei der Einordnung der Abgabenforderung als Masseforderung zu bleiben. (T3)

Beisatz: Die Einkommensteuerforderung für einen erst während des Konkurses des Gemeinschuldners durch Liquidation einer KG mit negativem Kapitalkonto des Gemeinschuldners (als Kommanditist ohne Auffüllungsverpflichtung) entstandenen Veräußerungsgewinn gemäß § 24 Abs 2 letzter Satz EStG 1988 ist weder Masse- noch Konkursforderung, sondern eine Forderung gegen das konkursfreie Vermögen des Gemeinschuldners. (T4); Veröff: SZ 2002/162

- 8 Ob 240/02f

Entscheidungstext OGH 20.03.2003 8 Ob 240/02f

Beisatz: Es kommt auf den Zeitpunkt des das - nachträglich hervorgekommene - Steuerguthaben auslösenden Rechtsgrundes an. (T5)

- 2 Ob 243/06h

Entscheidungstext OGH 26.04.2007 2 Ob 243/06h

Vgl; Beisatz: Für die Abgrenzung zwischen Masseforderung und Konkursforderung ist (lediglich) maßgebend, ob der die Abgabepflicht auslösende Sachverhalt vor oder nach Konkurseröffnung verwirklicht wurde. (T6)

- 3 Ob 173/08z

Entscheidungstext OGH 19.11.2008 3 Ob 173/08z

Beisatz: Bei der Prüfung der Überschuldung des Unternehmens wegen der zu erwartenden Steuernachforderungen aufgrund eines schon verwirklichten Hinterziehungstatbestands liegt kein Fall vor, in dem das Gesetz der Annahme einer derartigen Vorverlagerung des Entstehens der Abgabenschuld entgegenstünde. (T7); Veröff: SZ 2008/169

- 3 Ob 103/11k

Entscheidungstext OGH 24.08.2011 3 Ob 103/11k

Beisatz: An dieser Auffassung ist auch für die hier zu beurteilende Frage der insolvenzrechtlichen Qualifikation der Einkommenssteuer für das Jahr der Verfahrenseröffnung festzuhalten. (T8)

Beisatz: Die Progressionsproblematik wird dadurch vermieden, dass die Gesamtjahressteuerschuld aliquot nach dem Verhältnis der Bemessungsgrundlage für Konkursforderungen (Einnahmen, die vor Konkurseröffnung erzielt wurden abzüglich der Ausgaben dieses Zeitraums) zur Bemessungsgrundlage für Masseforderungen (erzielte Gewinne ab Konkurseröffnung) aufgeteilt wird. (T9)

- 3 Ob 215/11f

Entscheidungstext OGH 14.12.2011 3 Ob 215/11f

Beisatz: Der Grundsatz gilt auch für die Qualifikation von Sozialversicherungsbeiträgen, hier einer nach dem GSVG. (T10); Veröff: SZ 2011/150

- 10 Ob 21/12d

Entscheidungstext OGH 02.10.2012 10 Ob 21/12d

Auch; Veröff: SZ 2012/98

- 1 Ob 164/12t

Entscheidungstext OGH 11.10.2012 1 Ob 164/12t

Auch

- 5 Ob 216/13w

Entscheidungstext OGH 25.07.2014 5 Ob 216/13w

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0064620

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at